

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 186/68

URTEIL

Verkündet am

13. Juli 1970

Heil,

Justizhauptsekretär

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Rechtsstreit

der UTB U [REDACTED]-T [REDACTED] A [REDACTED],
vertreten durch ihre Geschäftsführer L [REDACTED] und E [REDACTED],
A [REDACTED], F [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die D [REDACTED] R [REDACTED]- und T [REDACTED] AG,
vertreten durch ihren Vorstand Dr. Hans A [REDACTED] und
Dr. Kurt W [REDACTED], H [REDACTED], F [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr.h.c. [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. Juli 1970 unter Mitwirkung der Bundesrichter Liesecke, Dr. Schulze, Stimpel, Dr. Bauer und Dr. Kellermann

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 11. Juli 1968 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin führt den Rechtsstreit als Treuhänderin der Hersteller von 49 Filmen. Die Hersteller hatten ihre Auswertungsrechte der Firma E- F GmbH ("E") übertragen. Die Klägerin hatte für jeden Film nach Formular mit Euroring einen sog. Treuhand- und Kreditsicherungsvertrag, nachfolgend nur als "Treuhandvertrag" bezeichnet, geschlossen. Danach waren die Einspielerlöse, soweit sie dem Produzenten gebührten, in genau bezeichneter Weise an die Klägerin abzuführen.

E war berechtigt, auch zahlreiche Filme auszuwerten, die nicht von der Klägerin betreut wurden. Sie hatte durch Vertrag vom 10. Januar 1964 der Beklagten, ihrer Kreditgeberin, den Einzug aller Filmmieten von den Theaterbesitzern überlassen. Dabei hatten E und

- 3 -

die Beklagte Vereinbarungen über die Verteilung der Filmmieten getroffen, durch die nach Ansicht der Klägerin die Rechte der von ihr vertretenen Filmproduzenten beeinträchtigt wurden. Da E[REDACTED] und die Beklagte an dem Vertrag festhalten wollten, die Klägerin aber von der Beklagten die Gewähr verlangte, daß alle Beträge, die ihr als Treuhänderin zustanden, an sie abgeführt würden, schlossen die Parteien und Euroring am 5. Februar 1964 einen Vertrag, in dem die Klägerin dem Einzug der Filmmieten durch die Beklagte zustimmte, während die Beklagte eine Reihe von Verpflichtungen übernahm, über deren Inhalt und Umfang die Parteien streiten.

Nachdem E[REDACTED] im März 1964 in Konkurs gefallen war und die Beklagte die ihr am 6. April 1964 für die Abrechnung über die eingegangenen Filmmieten bis zum 10. Mai 1964 gewährte Frist nicht eingehalten hatte, hat die Klägerin auf Grund des Vertrages im Wege der Stufenklage unter anderem beantragt, die Beklagte zu verurteilen, Rechnung zu legen über die im Januar 1964 bei ihr eingegangenen Mieten für die von der Klägerin betreuten Filme und den sich daraus zu ihren Gunsten ergebenden Betrag abzüglich bereits geleisteter 30.000 DM zu zahlen.

Die Vorinstanzen haben die Beklagte rechtskräftig zur Rechnungslegung verurteilt.

Da die Beklagte die Rechnung nicht legte, hat die Klägerin durch ihren Revisor W[REDACTED] nach Prüfung der von der Beklagten und E[REDACTED] zur Verfügung gestellten Unterlagen selbst ihren Anspruch errechnet und beantragt,



die Beklagte zu verurteilen, 59.767,13 DM nebst 10,5 % Zinsen als Verzugsschaden der Produzenten seit dem 10. Mai 1964 an sie zu zahlen.

Die Beklagte hat insbesondere bestritten, daß gegen sie Zahlungsansprüche wegen der vereinnahmten Einspielerlöse erhoben werden könnten. Auch sei eine Berechnung des Anteils, der auf die von der Klägerin betreuten Filme entfalle, nicht möglich. Ferner hat die Beklagte die Fälligkeit des Zahlungsanspruchs und die Berechtigung eines Anspruchs auf Verzugsschaden bestritten.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben auch dem Zahlungsantrag entsprochen.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht leitet die Pflicht der Beklagten, die für Januar 1964 tatsächlich bei ihr eingegangen, auf die Produzenten entfallenden Anteile an den Einspielerlösen an die Klägerin abzuführen, nebeneinander aus mehreren Bestimmungen des Vertrages vom 5. Februar 1964 her, und zwar in erster Linie aus dessen § 1 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 der Treuhandverträge.

In der zuletzt genannten Bestimmung hatte Euroring sich verpflichtet, die im Inland erzielten Einspielerlöse

nach Abzug von Umsatzsteuern, Vorkosten und Verleihprovisionen am 10., 20. und 30. eines jeden Monats auf ein Anderkonto der Klägerin zu überweisen.

In § 1 Abs. 1 des Vertrages vom 5. Februar 1964 (nachfolgend als "Vertrag" bezeichnet) hatte die Beklagte erklärt, von den Rechten und Pflichten Kenntnis genommen zu haben, die Euroring in den Treuhandverträgen gegenüber der Klägerin "hat und übernommen hat". In Abs. 2 hatte sie anerkannt, "daß durch ihre Einschaltung (Fakturierung, Debitorenbuchhaltung, Einziehung und Verteilung der Einspielerlöse)" die Rechte der Klägerin aus den Treuhandverträgen "nicht geschmälert werden" sollten.

Das Berufungsgericht führt aus: Habe die Einschaltung der Beklagten unter anderem in der "Verteilung der Einspielerlöse" bestanden, so könne § 1 Abs. 1 des Vertrages nur dahin ausgelegt werden, daß die Beklagte sich verpflichtet habe, die Einspielerlöse ebenso zu behandeln, wie Euroring selbst das nach den Treuhandverträgen hätte tun müssen, also die eingehenden Filmmieten, soweit sie der Klägerin als Treuhänderin der Produzenten zustanden, unmittelbar an die Klägerin abzuführen. Anderenfalls wären nämlich entgegen § 1 Abs. 2 die Rechte der Klägerin durch die Einschaltung der Beklagten beeinträchtigt worden; denn während E. [REDACTED] zunächst selbst in der Lage gewesen sei, die eingehenden Filmmieten an die Klägerin weiterzuleiten, habe sie das nach der Einschaltung der Beklagten durch den mit dieser geschlossenen Vertrag vom 10. Januar 1964 nicht mehr gekonnt.

Diese Vertragsauslegung werde dadurch bestätigt, daß die Beklagte der Klägerin am 4. Februar 1964 einen Scheck über 40.000 DM als ~~à conto-Zahlung~~ von je 10.000 DM für die drei Januardekaden und die erste Februardekade übersandt habe mit dem Bemerken, daß die Zahlung für die erste Februardekade auf den Monat Januar zu verrechnen sei, wenn sich in der Produzentenabrechnung zum 25. Februar 1964 ein Restbetrag zu Gunsten der Klägerin ergeben sollte.

1. Die Revision leitet die gegen diese Darlegungen erhobenen Angriffe in erster Linie aus dem Vertrag der Beklagten mit E [REDACTED] vom 10. Januar 1964 her. Darin hatte E [REDACTED] die Beklagte mit Wirkung vom 2. Januar 1964 unwiderruflich beauftragt, alle bestehenden und zukünftigen Außenstände einzuziehen. Aus den Geldeingängen für die von der Klägerin betreuten Filme sollte die Beklagte täglich 48 % aussondern und zunächst auf einem für die Klägerin zu errichtenden Konto ansammeln, die verbleibenden 52 % aber mit E [REDACTED] verrechnen. Allgemein heißt es sodann: Die Bezahlung aller aus den Geldeingängen zu Gunsten Dritter fällig werdenden Anteile erfolge unmittelbar durch die Beklagte, und zwar auf Grund der von Euroring zum 20. jeden Monats für den Vormonat erstellten Produzentenabrechnungen, die von Euroring den jeweils berechtigten Lizenzgebern, Treuhändern oder sonstigen Berechtigten übersandt, von diesen geprüft und gegengezeichnet würden; diese so gegengezeichneten Produzentenabrechnungen hätten als gemeinsame Weisung der E [REDACTED] und des jeweils Berechtigten an die Beklagte zu gelten, die nach diesen Abrechnungen geschuldeten Anteile an die Berechtigten zu bezahlen.

Die Revision meint, gemäß dieser Vereinbarung könne die Klägerin aus mehreren Gründen (noch) nichts von der Beklagten verlangen. Sie beruft sich dafür unter anderem auf Ausführungen des I. Zivilsenats im Urteil vom 10. Juli 1968 (I ZR 124/66), das in einem Rechtsstreit zweier anderer Klägerinnen gegen die Beklagte ergangen ist.

Die Klägerin hatte sich aber, anders als die Klägerinnen in dem von dem I. Zivilsenat entschiedenen Fall, mit der Vereinbarung vom 10. Januar 1964 nicht zufrieden gegeben, sondern dagegen protestiert und selbst einen Vertrag mit der Beklagten geschlossen. Buroring hatte diesem Vertrag zugestimmt.

Mit Recht ist das Berufungsgericht von diesem Vertrag ausgegangen.

2. Die Revision greift vergeblich die Vertragsauslegung des Berufungsgerichts an.

a) Das Berufungsgericht hat aus § 1 Abs. 1 und 2 des Vertrages vom 5. Februar 1964 eine Zahlungspflicht der Beklagten gegenüber der Klägerin entnommen. Die Revision meint, hierfür könne allenfalls § 1 Abs. 3 des Vertrages herangezogen werden, den aber das Berufungsgericht zu Unrecht in diesem Sinne aufgefaßt habe. Ob dies zutrifft, kann dahinstehen; denn eine Zahlungsverpflichtung der Beklagten ist einwandfrei bereits aus den ersten beiden Absätzen des § 1 hergeleitet worden. Insbesondere hat das Berufungsgericht nicht unter Verstoß gegen §§ 133, 157 BGB den Sinn der Vereinbarung verkannt, durch Einschaltung der Beklagten dürften die

Rechte der Klägerin aus den Treuhandverträgen nicht "geshmälert" werden. Da die Klägerin ihre Ansprüche gegen E. [REDACTED] aufgab, wäre ihre Rechtsstellung beeinträchtigt, wenn nicht Ansprüche gegen die Beklagte auf Abführung der von ihr vereinnahmten Einspielerlöse an die Stelle der Ansprüche gegen Euroring träten.

b) Der Revision ist zuzugeben, daß die Beklagte nicht neben E. [REDACTED] gesamtschuldnerisch für Einspielerlöse haftete, die nicht an sie überwiesen wurden. Hier geht es indes, wenn man von dem Verzugsschaden der Produzenten absieht, nur um diejenigen Beträge, die tatsächlich bei der Beklagten eingegangen sind, und um die Pflicht der Beklagten, diese Beträge anteilig an die Klägerin weiterzuleiten.

c) Die Revision meint, der Vertrag der Parteien sei deshalb nicht maßgeblich, weil die Beklagte die Treuhandverträge nicht gekannt habe. Sie übersieht, daß die Beklagte unstreitig Anfang Januar 1964 von der Klägerin ein Muster dieser Verträge erhalten hatte und ausdrücklich erklärt hat, sie habe von den Rechten und Pflichten Kenntnis genommen, die E. [REDACTED] in den Verträgen gegenüber der Klägerin übernommen habe.

d) Es ist auch unerheblich, daß die Klägerin der Beklagten nicht die Verträge vorgelegt hat, die die Hersteller der Filme über deren Auswertung mit E. [REDACTED] geschlossen hatten. Insoweit genügte es, der Beklagten mitzuteilen, wieviel Prozent der Einspielerlöse jedes Films auf den Produzenten und wieviel Prozent als Verleihprovision auf E. [REDACTED] entfielen. Das hat die Klägerin getan, wie sich aus ihrem von der Beklagten selbst

vorgelegten Schreiben vom 17. Januar 1964 nebst Aufstellung (GA Bl. 111 f.) ergibt. Die Beklagte hat in Kenntnis dieser Aufstellung den Vertrag geschlossen. Sie hat nie substantiiert geltend gemacht, daß die Aufstellung falsch gewesen sei.

e) Erlangte die Klägerin schon mit dem Geldeingang bei der Beklagten im Januar 1964 gegen sie einen Anspruch auf Abführung der Produzentenanteile, während der Euro-ring nur Umsatzsteuern, Verleihprovisionen und etwaige Vorkosten gutzubringen waren, so kann die Beklagte sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, daß im März 1964 über das Vermögen von E■■■■■■ der Konkurs eröffnet worden ist.

f) Ebenso ist es der Beklagten verwehrt, geltend zu machen, aus den bei ihr eingegangenen Geldern auf Weisung von E■■■■■■ 300.000 - 450.000 DM an die T■■■■■■ bank Z■■■■■■ überwiesen zu haben. Dabei kommt es auf die von der Revision angegriffenen Ausführungen des Berufungsgerichts zu § 407 Abs. 1 letzter Halbsatz BGB nicht an. Entscheidend ist, daß sich die Beklagte gegenüber der Klägerin am 5. Februar 1964 auch für den Monat Januar vorbehaltlos zur Abführung der bei ihr eingegangenen, auf die Klägerin als Treuhänderin der Produzenten entfallenden Einspielerlöse verpflichtet und in § 1 Abs. 4 des Vertrages insoweit auf jegliches Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht verzichtet hatte. Die Klägerin hat auch entgegen der Annahme der Revision nur Einspielerlöse für von ihr betreute Filme geltend gemacht, wie das Berufungsgericht klarstellt (S. 31 BU).

g) Die Revision macht noch geltend, die in § 2 der Treuhandverträge vorgesehenen Abtretungen hätten nur sicherheitshalber erfolgen sollen. Deshalb hätte das Berufungsgericht prüfen müssen, welche Ansprüche am 5. Februar 1964 und später der Klägerin noch zugestanden hätten. Außerdem seien die von Euroring an die Klägerin übertragenen obligatorischen Ansprüche gegen die Theaterbesitzer in dem Augenblick infolge Erfüllung erloschen, in dem die Theaterbesitzer die Einspielerlöse gezahlt hätten. Damit seien die abgetretenen Ansprüche auf Einspielerlöse entfallen. Die Klägerin habe zumindest für Januar bei Abschluß des Vertrages keine Ansprüche mehr aus diesen Abtretungen gehabt. Sie habe also durch die Einschaltung der Beklagten nicht mehr in ihren Rechten "geschmälert" werden können.

Damit verkennt die Revision den Inhalt der zwischen den verschiedenen Beteiligten bestehenden Rechtsbeziehungen. Euroring hatte die Ansprüche auf Filmmieten gegen die Theaterbesitzer in der Tat nur zur Sicherheit an die Klägerin abgetreten, und diese Ansprüche sind durch die Zahlungen der Theaterbesitzer an die Beklagte erloschen. Die Parteien streiten aber nicht um diese Ansprüche von E. gegen die Theaterbesitzer, sondern um die Ansprüche der Produzenten gegen Euroring, die die Produzenten an die Klägerin abgetreten hatten und die sich seit dem Abschluß des Vertrages vom 5. Februar 1964, soweit die Filmmieten an die Beklagte gezahlt worden waren, gegen die Beklagte richteten. Diese Ansprüche waren bei Vertragsabschluß, läßt man den der Klägerin von der Beklagten unter dem 4. Februar 1964 übersandten, oben vor 1. erwähnten Scheck über 40.000 DM außer Betracht, noch nicht erfüllt und sind auch später nicht erfüllt worden.

3. Auf Grund der Aussage des Revisors Weidemann hat das Berufungsgericht festgestellt, daß als Einspielerlöse der von der Klägerin betreuten Filme für Januar 1964 bei der Beklagten 131.239,26 DM eingegangen sind und daß davon auf die Produzenten 89.767,13 DM entfallen. Davon hat das Berufungsgericht entsprechend der Bestimmung der Beklagten im Schreiben vom 4. Februar 1964 und der ihr folgenden Berechnung der Klägerin die 30.000 DM abgezogen, die die Klägerin durch Scheck für Januar 1964 bereits erhalten hatte. Demgemäß hat es den der Klägerin noch zustehenden Betrag auf 59.767,13 DM errechnet.

Soweit die Revision demgegenüber geltend macht, zugunsten von E [REDACTED] und damit zugunsten der Beklagten hätten noch Vorkosten berücksichtigt werden müssen, übersieht sie, daß solche Vorkosten in den Verleihabrechnungen nicht erscheinen. Es wäre ihre Sache gewesen, gegenüber dem Vorbringen der Klägerin, daß die Vorkosten bei den meist älteren Filmen bereits abgedeckt waren, darzutun, daß noch solche Kosten in Betracht kamen. Das Berufungsgericht konnte unbedenklich davon ausgehen, daß entstandene und noch offene Vorkosten auch geltend gemacht und vom Revisor W [REDACTED] berücksichtigt worden wären.

Unbegründet ist auch der Einwand der Revision, daß die Beklagte berechtigt sei, die für die drei Januardekaden und die erste Februardekade gezahlten insgesamt 40.000 DM im Wege der Aufrechnung zurückzufordern. Die Klägerin hat diese Beträge, auch die auf die erste Februardekade gezahlten 10.000 DM, bestimmungsgemäß bei der Verrechnung berücksichtigt und kann nach den

rechtsirrtumsfreien Darlegungen des Berufungsgerichts trotzdem noch 59.767,13 DM verlangen.

4. Die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Anspruch der Klägerin auf Abführung der im Januar bei der Beklagten eingegangenen Filmmieten spätestens am 10. Mai 1964 fällig gewesen sei, ist gleichfalls frei von Rechtsirrtum.

Gegenüber dem von der Revision weiterverfolgten, wiederum auf den Vertrag vom 10. Januar 1964 gestützten Einwand der Beklagten, ihr hätten zunächst von Euroring erstellte und von der Klägerin gegengezeichnete Produzentenabrechnungen vorgelegt werden müssen, greift jedenfalls die Erwägung des Berufungsgerichts durch, in den Treuhandverträgen sei die Abführung der Produzentenanteile nicht von der Gegenzeichnung der Abrechnungen durch die Klägerin abhängig gemacht worden. Die Rechtsstellung der Klägerin aus diesen Verträgen durfte vereinbarungsgemäß nicht geschmälert werden (Vertrag vom 5. Februar 1964 § 1 Abs. 2). Die Beklagte hat überdies am 6. April 1964 die Erstellung der Januarabrechnung bis zum 10. Mai 1964 zugesagt.

Danach können die weiteren Erwägungen des Berufungsgerichts und die gegen sie gerichteten Revisionsangriffe auf sich beruhen.

5. Die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Fälligkeit (BU S. 27/28) sind, wie der Urteilszusammenhang ergibt, dahin zu verstehen, daß die Beklagte, weil sie nicht bis zum 10. Mai 1964 gezahlt hat, auch ohne eine weitere Mahnung der Klägerin gemäß § 284 Abs. 2 Satz 1 BGB mit diesem Tage in Verzug gekommen ist.

Die Revision leugnet gleichwohl jeglichen Anspruch der Klägerin auf Verzugszinsen mit der Begründung, daß nach § 288 Abs. 1 BGB lediglich eine Geldschuld zu verzinsen sei, während die Klägerin die "Freigabe von asservierten fremden Geldbeträgen" verlange. Wie die vorstehenden Darlegungen ergeben, macht die Klägerin jedoch keinen Freigabe-, sondern einen Zahlungsanspruch geltend.

Des weiteren bekämpft die Revision die Ansicht des Berufungsgerichts, die Klägerin, die keinen eigenen Verzugsschaden erlitten hat, sei berechtigt, von der Beklagten den Verzugsschaden ihrer Treugeber, der Produzenten, ersetzt zu verlangen. Jedoch ist dem Berufungsgericht auch insoweit zuzustimmen (vgl. RGZ 107, 132, 134).

6. Die von der Revision beanstandete Kostenverteilung für den erledigten Teil des Rechtsstreits gemäß § 91a ZPO ist vom Revisionsgericht nicht nachzuprüfen (BGH LM ZPO § 91a Nr. 25).

Liesecke Dr.Schulze Stimpel Dr.Bauer Dr.Kellermann